

ZH_OBERGERICHT SB200292 vom 26. März 2021

ZH Obergericht, 2021-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200292

FR: ZH_OBERGERICHT SB200292 du 26 mars 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200292 del 26 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Untersuchungs- und erstinstanzliches Verfahren

E. 1.1

Objektiver Tatbestand Ein Raufhandel gemäss Art. 133 Abs. 1 StGB ist eine wechselseitige tätliche Auseinandersetzung, an der mindestens drei Personen beteiligt sind, die den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat. Ein Streit zwischen zwei Personen wird zum Raufhandel, wenn ein Dritter tätlich eingreift. Wie die tätliche Auseinandersetzung geführt wird, spielt keine Rolle. Neben Schlägen kommen etwa auch Messerstechen, Würgen, Stossen, Ringen, Bewerfen mit harten Gegenständen etc. in Frage. Strafbar ist, wer sich beteiligt, d.h. wer aktiv am Raufhandel teilnimmt in einer Weise, die geeignet ist, die Auseinandersetzung zu fördern bzw. deren Intensität zu steigern. So ist auch derjenige als Beteiligter anzusehen, der vor der Erfüllung der objektiven Strafbarkeitsbedingung – dem Tod oder der Körperverletzung eines Menschen – vom Raufhandel ausscheidet, da seine bisherige Mitwirkung die Streitfreudigkeit der Beteiligten gesteigert hat, so dass die dadurch erhöhte Gefährlichkeit der Schlägerei regelmässig auch über die Dauer der Beteiligung einzelner Personen hinaus fortwirkt. Nur wer sich völlig passiv verhält, ist von der Bestimmung nicht erfasst. Darüber hinaus gilt auch der Abwehrende als Beteiligter. Er ist gemäss Art. 133 Abs. 2 StGB jedoch nicht strafbar, wenn er ausschliesslich abwehrt, um sich oder einen anderen zu verteidigen oder die Streitenden scheidet. Nur, wer mit seinem Verhalten den Streit weder provoziert noch auf irgendeine Art fördert und die Risiken des Raufhandels nicht erhöht, sondern sie zu vermeiden sucht, bleibt straflos. Keine straflose Beteiligung liegt vor, wenn eine Person sich weitergehend in das Geschehen einmischt (BSK StGB I-MAEDER, 4. Aufl. 2019, Art. 133 N 10 ff.; Urteile des Bundesgerichtes vom 4. Dezember 2015, 6B_1056/2015 E. 4.1. und vom 13. Dezember 2016, 6B_607/2016 E. 2. sowie BGE 131 IV 150 E. 2.1; BGE 106 IV 246 E. 3b ff., je mit Hinweisen).

E. 1.2

Tätliche Auseinandersetzungen zwischen mehr als zwei Personen sind oft derart unübersichtlich, dass sich nicht nachweisen lässt, wer die Körperverletzung

- 40 - oder den Tod einer Person verursacht hat. Sinn und Zweck von Art. 133 StGB ist, in solchen Situationen zu verhindern, dass die Verantwortlichen straflos bleiben. Aufgrund der Beweisschwierigkeiten ist bereits die Beteiligung an einem Raufhandel unter Strafe gestellt. Es handelt sich beim Raufhandel mithin um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, obschon ein Erfolg eintreten muss. Dieser Verletzungserfolg ist objektive Strafbarkeitsbedingung. Erforderlich ist, dass wenigstens eine Person zumindest eine einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 StGB erleidet (BSK StGB I-MAEDER, a.a.O.,

Art. 133 N 22 und 24 mit Verweisen u.a. auf BGE 137 IV 1 E. 4.2.2).

E. 1.3

Subjektiver Tatbestand In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Vorsatz betreffend Raufhandel muss sich nur auf die objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen, nicht aber auf die Todes- oder Körperverletzungsfolge, da es sich hierbei um eine objektive Strafbarkeitsbedingung handelt. Es genügt, wenn der Täter es für möglich hält oder damit rechnet und in Kauf nimmt, dass sich mehr als zwei Personen an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligen (BGE 118 IV 227 E. 5b m.H.; BSK StGB II-MAEDER, a.a.O., Art. 133 N 21 und BGE 106 IV 246 E. 3b). 2. Subsumtion

E. 1.4

Dritte Phase: "Faustschläge und erstes Mal am Boden" a) Die Vorinstanz erachtete es aufgrund der Aussagen aller Beschuldigten sowie der Privatklägerin als erstellt, dass die Privatklägerin, nachdem sie bespuckt worden war, eine tätliche Handlung vornahm, sei es in Form des Spuckens, des Wegstossens oder eines Fusstritts. Unter Einbezug der Angaben des Beschuldigten 1 [D. _____] im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sowie der medizinischen Berichte folgerte die Vorinstanz, als Reaktion darauf hätten die Beschuldigten 2 [A. _____] und 3 [B. _____] der Privatklägerin zwei Faustschläge versetzt, worauf sie zu Boden gefallen sei; es sei plausibel, dass sie sich dabei

- 19 - den Kopf an einer Veloständerstange angeschlagen habe. Anschliessend habe sich die Privatklägerin wieder aufrichten können (Urk. 90 S. 47 f. Ziff. 3.4.10.). b) Demgegenüber stellen sich die Beschuldigten 2 und 3 bekanntlich auf den Standpunkt, die Privatklägerin habe nach gegenseitigem Beschimpfen und dem gegenseitigen Spucken mit dem Beschuldigten B. _____ einen Fusstritt gegen Letzteren ausführen wollen, worauf der Beschuldigte A. _____ dazwischen gegangen und zum Abwehren das Bein der Angreiferin am Unterschenkel respektive die Privatklägerin an den Beinen gepackt habe. Sie hätten dabei beide das Gleichgewicht verloren und seien zu Boden gestürzt (Urk. 7/2 S. 4 ff., 10 und Urk. 7/3 S. 3 ff. sowie Urk. 7/4 S. 4, 8). Der Beschuldigte 3 [B. _____] stellt in Abrede, die Privatklägerin je geschlagen zu haben (Urk. 7/2 S. 14). Anlässlich der Berufungsverhandlung hielten sie an ihren Standpunkten fest (Prot. II S. 25 f. [A. _____] und S. 32 ff. [B. _____]). Dieser Abschnitt ist folglich anschliessend nochmals näher zu prüfen (vgl. nachfolgend E. III.2.).

E. 1.5

Vierte Phase: "Faustschläge und ein zweites Mal am Boden" a) Wiederum nach einlässlicher Darstellung sämtlicher, massgeblicher Aussagen (Urk. 90 S. 48 ff.) und sorgfältiger Würdigung derselben und weil die Privatklägerin sich diesbezüglich selbst belastete, erachtete es das erstinstanzliche Gericht als erstellt, dass diese – nachdem sie wieder auf die Beine gekommen war – gegen einen der Beschuldigten, der als Beschuldigter 3 [B. _____] habe identifiziert werden können, einen Faustschlag ausgeführt habe (Urk. 90 S. 54). Davon ist auch in der Folge auszugehen, obwohl der Beschuldigte 3 [B. _____] selbst gar nichts von einem Faustschlag berichtete und auch der Beschuldigte 2 [A. _____] keinen Faustschlag gesehen haben will (Prot. II S. 25). b) Unter Berücksichtigung der Angaben der Auskunftsperson O. _____, wonach ihm im Anschluss an den Vorfall keine weiteren Verletzungen bei der Privatklägerin aufgefallen seien und da im Austrittsbericht des Universitätspitals Zürich nebst der festgestellten Prellung und

einem Gelenkserguss am rechten Knie weder Hämatome noch Rötungen oder Schwellungen erkennbar gewesen seien, folgte die Vorinstanz, es liesse sich nicht erstellen, dass die Privatklägerin an den Haa-

- 20 - ren auf den Knien in eine Seitenstrasse mitgeschleift worden sei. Insbesondere liessen sich auch keine Anhaltspunkte für eine fachmännische Knie- Wundversorgung durch die behandelnden Personen im Universitätsspital im massgeblichen Austrittsbericht finden (Urk. 90 S. 54 Ziff. 3.5.6.). Da bei einem Schleifen auf den Knien mit einiger Wahrscheinlichkeit Schürfungen oder blutende Wunden zu erwarten gewesen wären, kann den Ausführungen der Vorinstanz beige pflichtet werden.

E. 1.6

Fünfte Phase: "Fusstritte und Faustschläge" Mit Bezug auf den Anklagevorwurf, dass der Privatklägerin auf dem Rücken am Boden liegend weiter mehrere Fusstritte und Faustschläge gegen den Oberkörper sowie Fusstritte gegen Kopf, Hals und Nacken durch einen oder sämtliche Beschuldigten beigebracht worden seien (Urk. 90 S. 54), kam die Vorinstanz zum Schluss, dass sich solches nicht erstellen lasse, jedenfalls nicht in der von der Privatklägerin geschilderten Intensität (Urk. 90 S. 59 f.). Zu dieser Einschätzung gelangte sie, weil im Austrittsbericht des Universitätsspitals Zürich festgehalten wurde, dass die Privatklägerin keine Hämatome oder Prellmarken an den erwähnten Körperstellen aufwies; ferner finde die von der Privatklägerin bei ihren Auftritten in den Medien getragene Halskrause keine Erwähnung im Austrittsbericht und es sei auch keine Nackenverletzung diagnostiziert worden. Diese erstinstanzliche Begründung ist auch deshalb nachvollziehbar, weil der Beschuldigte 1 [D._____] in der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme zwar die Mitbeschuldigten belastet hatte, der Privatklägerin Schläge versetzt respektive diese angegriffen zu haben; er gab jedoch an, sich nicht zu erinnern, dass die Mitbeschuldigten auf die Privatklägerin losgegangen seien, als diese flach auf dem Boden gelegen sei, so fest hätten sie diese nicht angegriffen, worauf bereits die Vorinstanz hingewiesen hat (Urk. 90 S. 60). Es ist folglich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz in Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo weitere Fusstritte und Faustschläge in der von der Privatklägerin geschilderten Intensität als nicht rechtsgenügend erwiesen erachtete.

- 21 -

E. 1.7

Sechste Phase: "Passanten mit Hund" Aufgrund der umfassenden Aussagedarstellung durch die Vorinstanz und die sorgfältige Würdigung derselben (Urk. 90 S. 60 ff.), ist auch hier nichts dagegen einzuwenden, wenn diese als erstellt erachtete, dass die tätliche Auseinandersetzung nicht erst durch das Eingreifen von Passanten mit Hunden beendet wurde (Urk. 90 S. 64); es ist deshalb davon auszugehen, dass zwar zwei Herren mit Hunden vorbeikamen, die beiden Mitbeschuldigten der Aufforderung des Beschuldigten 1 [D._____] , jetzt zu gehen – ohne Eingreifen dieser Männer – Folge leisteten und die Auseinandersetzung so beendet wurde.

E. 1.8

Siebte Phase: "L._____" Auch hierzu kann auf die schlüssigen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, wonach sich mangels Hinweisen in den Angaben von L._____ gegenüber der Kantonspolizei (vgl. die Zusammenfassung im Rapport, Urk. 1 S. 4) nicht erstellen lässt, dass nur durch das beherzte Eingreifen der Begleiterin der Privat-

klägerin der dritte Beschuldigte daran habe gehindert werden können, dieser mit Anlauf einen letzten Fusstritt zu verpassen (Urk. 90 S. 64 ff., 67). 2. Umstrittene Handlungen der Beschuldigten 2 und 3 in Phase 3: "Faustschlä- ge und erstes Mal am Boden"

E. 2

Berufungsverfahren

E. 2.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfah- renskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Schuldsprüche der Vorinstanz wegen Raufhandels sind zu bestätigen. Die Vorinstanz sprach jedoch beide Beschuldig- ten vom Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung frei. Bei einem ein-

- 48 - heitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenauf- la- ge nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freizusprechenden (Teil-) Punkt zu Mehrkosten geführt hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_574/2012 vom 28. Mai 2013 E. 2.3). Dies ist vorliegend nicht ersichtlich. Die Kostenfestsetzun- gen der Vorinstanz Ziff. 18 und 21 sind demzufolge zu bestätigen, ebenso die Kostenauf- lagen gemäss Ziffern 19 und 22.

E. 2.2

Zu Recht hat die Vorinstanz die Kosten für die unentgeltliche Rechtsbei- ständin der Privatklägerin zwar von der Kostentragungspflicht der beiden Be- schuldigten 2 und 3 ausgenommen (Urk. 90 S. 98 f. Ziff. 19 und 22) und diese aus der Gerichtskasse entschädigt (Ziff. 24), dann aber fälschlicherweise festgehalten, dass eine Nachforderung "gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO" gegenüber den beiden Beschuldigten 2 und 3 im Umfang von je Fr. 3'772.15 vorbehalten bleibe. Die in Art. 138 Abs. 1 StPO vorgesehene sinngemässe Anwendung von Art. 135 Abs. 4 StPO kann hinsichtlich der unent- geltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerschaft einen Rückforderungs- vorbehalt begründen, allerdings vom Begünstigten, mithin von der Privatklägerin, welcher den unentgeltlichen Rechtsbeistand in Anspruch genommen hat, jedoch nur dann und soweit diese zur Tragung der Verfahrenskosten verpflichtet wird (vgl. Art. 135 Abs. 4 StPO analog i.V.m. Art. 427 StPO). Letzteres ist vorliegend nicht der Fall. Nachdem aufgrund der – auch in Nachachtung der vom Beschul- digten 3 an seine Mutter geleisteten Unterstützungszahlungen (Prot. II S. 18) – beschränkten finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten eine Kostentragungs- pflicht hinsichtlich der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreter zu de- ren Lasten ebenfalls nicht in Frage kommt (Art. 426 Abs. 4 StPO), sind diese Kos- ten entsprechend definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.3

Mit Blick auf die Beschuldigten bzw. die Kosten ihrer amtlichen Verteidi- gung ist der vorinstanzliche Vorbehalt einer Rückerstattung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO dagegen wiederum zutreffend. Die Ziffern 20 und 23 betreffend die Entschädigung der beiden amtlichen Verteidiger aus der Gerichtskasse sind des- halb ebenso wie die jeweiligen Nachforderungsvorbehalte gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zu bestätigen.

- 49 - 3. Berufungsverfahren

E. 2.4

Somit ist der Beschuldigte 2 [A._____] mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 60.– zu bestrafen. Daran anzurechnen sind 51 Tage erstandene Untersuchungshaft.

E. 2.5

Aussagen der Privatklägerin a) Die Aussagen der Privatklägerin im Rahmen der Befragung bei der Polizei, anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sowie vor Vorinstanz wurden von der Vorinstanz zutreffend dargestellt (Urk. 90 S. 42 ff.). Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Privatklägerin am Mittag nach dem Vorfall in den frühen Morgenstunden, das heisst ungefähr 10 Stunden später, bei der Polizei am Hauptbahnhof Zürich Anzeige erstatten wollte. Dort hatte sie offenbar bereits angegeben, in der Nacht zuvor von drei Männern beleidigt, angespuckt und hernach geschlagen worden zu sein (Urk. 1 S. 1). In der Folge wurde sie von der Polizei zur körperlichen Untersuchung in die Hausarzt- und Notfallpraxis E._____ am

- 32 - Hauptbahnhof geschickt, wo man der Privatklägerin nahelegte, sich zur genauen Abklärung ins Universitätsspital Zürich zu begeben. Dort war sie anschliessend bis am 14. August 2018 hospitalisiert. Dies hatte zur Folge, dass sich die Anzeigerstattung verzögerte und führte auch dazu, dass ein Reporter des J._____ noch vor der ersten polizeilichen Einvernahme mit der Privatklägerin über die Geschehnisse in der Tatnacht sprach. Offenbar hatte er mit dieser Kontakt aufgenommen, nachdem sie über Facebook nach den Tätern gesucht hatte (Urk. 8/2 S. 27, Prot. I S. 58). Gemäss dem erstmals am 14. August 2018 im J._____ veröffentlichten Artikel hatte die Privatklägerin schon gegenüber dem Journalisten erklärt, nach anfänglichem verbalen Streit habe ihr einer der drei Männer ins Gesicht gespuckt, worauf sie den spuckenden Mann resolut von sich gestossen habe. Die Situation sei eskaliert und plötzlich hätten alle drei auf sie eingeschlagen (Urk. 71/2). b) In den Befragungen bei der Polizei (Urk. 8/1 S. 2 f.), der Staatsanwaltschaft (Urk. 8/2 S. 5 f., 15 f.) und vor Vorinstanz (Prot. I S. 16, 19 und 24) schilderte die Privatklägerin zur vorliegend zu prüfenden Phase des Geschehens jeweils weitestgehend übereinstimmend, dass sie von links und rechts (mindestens) zwei Faustschläge gegen den Kopf erhalten habe, nachdem sie denjenigen, der sie bespuckt habe, weggestossen habe. Zuerst sei von der linken Seite ein Schlag auf ihre Schläfe erfolgt, es sei nicht der Kleine gewesen, diesen habe sie weggestossen, sondern der etwas Dickliche habe zuerst geschlagen. Später sei ein weiterer Schlag von dem mit der Brille (offenbar trug zur Tatzeit nur der Beschuldigte

E. 2.6

Würdigung a) Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der drei Beschuldigten ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass der Beschuldigte 1 [D._____] nicht aktiv an der Auseinandersetzung beteiligt war. Deshalb wurde er folgerichtig freigesprochen. b) Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass der Beschuldigte 1 [D._____] im Verlauf der Konfrontationseinvernahme und vor Vorinstanz seine Aussagen abschwächte, ausweichend antwortete, sich auf Übersetzungsfehler berief und sich in verschiedenen Erklärungen wand. Es liegt nahe, dass er ab der Konfrontationseinvernahme, als er auch die Version der Mitbeschuldigten hörte, seine Aussagen deren Schilderungen anzupassen versuchte. Die Vorinstanz hat die weiteren Auffälligkeiten zutreffend festgehalten. Es ist ihr zuzustimmen, dass die Aussagen des Beschuldigten 1 [D._____] anlässlich der ersten Einvernahme vom 29. Januar 2019 lebensnah und somit überzeugender wirken als in den späteren Befragungen (Urk. 90 S. 36 f.). Indessen ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen, dass es bei der Übersetzung zu einem

Missverständnis

- 35 - kam, als der Beschuldigte 1 zunächst von Schlägen berichtete. So gab er im Verlauf der ersten Einvernahme auf konkrete Frage, was genau der Beschuldigte 3 gemacht habe, zwar an, dieser habe die Frau geschlagen, jedoch blieb er unklar, wie dies vor sich ging, indem er aussagte, dies sei entweder mit der Hand oder dem Fuss geschehen, es könnte aber auch sein, dass er sie mit dem Arm weggestossen habe, er könne sich nicht mehr erinnern, wo dieser die Privatklägerin getroffen habe (Urk. 7/1 S. 9). Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten 1 [D.____], es seien Hände geflogen, sie hätten "geschlägert" und sie hätten sich gegenseitig weggestossen, das habe er gesehen, es sei ein grosses Hin und Her gewesen, ist jedoch klar erstellt, dass auch die Beschuldigten 2 und 3 grob handgreiflich gegenüber der Privatklägerin wurden und selber aktiv austeilten. Dass die beiden mit Fäusten und gegen den Kopf der Privatklägerin schlugen, lässt sich hingegen allein aufgrund der Aussagen des Beschuldigten 1 [D.____] nicht klar sagen. Es ist von einem dynamischen Geschehen auszugehen, in dessen Rahmen sich die Emotionen auf beiden Seiten steigerten. Aufgrund der konstanten Angaben des Beschuldigten 1 [D.____], wonach die Privatklägerin, wie er glaube, zuerst einen Fusstritt gegen den Beschuldigten 3 [B.____] ausgeführt habe und danach das Gerangel losgegangen sei, und da die Privatklägerin selbst einräumte, den Beschuldigten 3 weggestossen zu haben, nachdem dieser sie bespuckt habe, ist wahrscheinlich und zugunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass die Privatklägerin als erste physisch auf den Beschuldigten 3 einwirkte. Dass sich die Privatklägerin in die Enge getrieben und eingeengt fühlte und sozusagen eine Befreiungshandlung beging (Prot. I S. 25), ist angesichts der Überzahl der von ihr als aufdringlich, beleidigend und autoritär beschriebenen Beschuldigten nicht erstaunlich und ihr Vorgehen deshalb nachvollziehbar. Es kann indessen mit der Vorinstanz offenbleiben, ob sie den Beschuldigten 3 mit den Händen wegstiess, wie sie selber ausführt, oder ob sie diesem einen Fusstritt zufügen wollte, wie dies von allen drei Beschuldigten geltend gemacht wird. Es bestehen jedoch Anhaltspunkte dafür, dass die Privatklägerin zunächst den Beschuldigten 3 mit den Händen wegstiess und erst in einer weiteren Phase, nachdem sie das erste Mal zu Boden gestürzt und wieder aufgestanden war, möglicherweise einen Fusstritt versetzen wollte (vgl. dazu nachfolgend lit. d).

- 36 - c) Da zusätzlich die Aussagen der Privatklägerin zur Anfangsphase der Auseinandersetzung als glaubhaft zu qualifizieren sind und sich insofern mit den Angaben des Beschuldigten 1 [D.____] decken, als dieser ebenfalls grobe körperliche Übergriffe seitens der Mitbeschuldigten gegenüber der Privatklägerin schilderte, ist rechtsgenügend erstellt, dass diese durch die Beschuldigten 2 [A.____] und 3 [B.____] geschlagen oder zumindest stark gestossen wurde und deshalb zu Boden fiel. Die im Universitätsspital festgestellte Handverletzung (Urk. 10/1) deckt sich mit diesem Ablauf und der Beschreibung der Privatklägerin, sie habe im Handgelenk wie einen Knacks gehört, sie habe ein leichtes Ziehen gespürt, als sie das erste Mal umgefallen sei (Prot. I S. 24). Nachdem sich beim mutmasslichen Tatort – gemäss Google Maps sowohl an der R.____-strasse ... beim "S.____" [Geschäft], welche Örtlichkeit im Rapport als Ort des Geschehens bezeichnet wurde (Urk. 1) und welche die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme als Tatort einzeichnete (Urk. 8/1 Anhang), als auch in der M.____-strasse auf Höhe Hausnummer ... "... AG", welche Strasse die Privatklägerin in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als Tatort einzeichnete (Urk. 8/2 Anhang), wobei sie diesen möglicherweise verwechselte, wie die Verteidigung des Beschuldigten 2

[A._____] geltend machte (Urk. 72 S. 10) – Veloabstellplätze be- finden, ist durchaus plausibel, dass die Privatklägerin sich dabei den Kopf an ei- ner Stange angeschlagen hat. Dies deckt sich auch mit ihrer Angabe in der ersten polizeilichen Einvernahme, wonach sie schlimme Kopfschmerzen verspürt habe (Urk. 8/1 S. 1 f.); gemäss Arztbericht hatte sie schon bei der Untersuchung am 12. August 2018 im Spital unter anderem über Kopf- und Nackenschmerzen, auch an der Halswirbelsäule geklagt und Schwindel bei langem Laufen erwähnt (Urk. 10/1 und 10/5). Im Übrigen schienen anlässlich der vorinstanzlichen Haupt- verhandlung auch die Verteidiger davon auszugehen, dass sich die Privatklägerin beim Sturz den Kopf an der Veloständerstange angeschlagen hatte oder schlos- sen dies zumindest nicht aus (Urk. 72 S. 8 und 74 S. 15). Dahingehend äusserten sie sich auch im Rahmen der Berufungsverhandlung (Urk. 118 S. 10; Urk. 119 S. 8, 10). d) Insbesondere ist sodann auch die Version der Privatklägerin, dass sie sich – nachdem sie nach dem ersten Fall auf den Boden wieder auf den Beinen gewe-

- 37 - sen sei und einem der Beschuldigten einen Faustschlag gegeben habe – gegen weitere Angriffe verteidigt habe, wobei sie einen am Arm erwischt und ihm die Uhr abgerissen habe (Urk. 8/1 S. 2, 8/2 S. 6 und 17), glaubhaft: Der Beschuldigte 2 [A._____] bestätigte nämlich, dass er in der Tatnacht seine Uhr verloren habe; es ist jedoch wenig wahrscheinlich, dass dies passiert sein könnte, wenn seine bei der Hafteinvernahme abgegebene Darstellung zutrifft, er habe lediglich einmal tät- lich eingegriffen, als er den Fusstritt der Privatklägerin gegen den Beschuldigten 3 [B._____] abgewehrt habe, indem er sie am Unterschenkel gefasst und sie ihn darauf an der Jacke gepackt habe, worauf sie beide umgefallen seien (Urk. 7/3 S. 3 und 5). Bei einem Ziehen an der Jacke dürfte die Uhr des Beschuldigten 2 [A._____] kaum einfach vom Handgelenk gefallen sein. An die genauen Umstän- de des an sich eigestandenen Verlustes seiner Uhr konnte oder wollte er sich in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme im Februar 2019 nicht erinnern (Urk. 7/3 S. 11). Anlässlich der Berufungsverhandlung – mithin mehr als zwei Jah- re später – gab er dann an, die Privatklägerin habe ihn, als sie beide gemeinsam zu Boden gestürzt seien, während des Umfallens am Arm gepackt, wobei die Uhr abgerissen sei. Ein Packen an der Jacke verneinte er – im Widerspruch zu seinen früheren Aussagen – dagegen mit der Begründung, er habe gar keine Jacke ge- tragen, weil es sei Sommer gewesen sei (Prot. II S. 28). Das inkonsistente und teilweise widersprüchliche Aussageverhalten des Beschuldigten mindert die Glaubhaftigkeit seiner diesbezüglichen Aussagen und steht im Kontrast zu den diesbezüglich lebensnahen und glaubhaften Schilderungen der Privatklägerin. Insgesamt ist mit Blick auf die vorliegend noch strittige Phase der Auseinander- setzung davon auszugehen, dass der Tatbeitrag des Beschuldigten 2 sich nicht lediglich auf eine Abwehrhandlung beschränkte. Dies lässt sich auch mit den An- gaben des Beschuldigten 1 [D._____] im Rahmen der ersten Einvernahme in Ein- klang bringen: Dieser erklärte zwar, er glaube, die Privatklägerin habe zuerst ei- nen Fusstritt gegen den Beschuldigten 3 ausgeführt, worauf dieser zurückge- schlagen habe und der Streit ausgebrochen sei. Er berichtete jedoch nichts von einer Abwehrhandlung von A._____ mit Festhalten der Privatklägerin und an- schliessendem gemeinsamen zu Boden fallen, sondern allgemein von Attackie- ren, Schlägen, Streit und einem grossen Hin und Her und Ziehen etc. (Urk. 7/1 S. - 38 - 5, 9 und 12). Auch in der Konfrontationseinvernahme gab er an, ob sie hingefallen sei oder A._____ gefallen sei, das habe er nicht gewusst (Urk. 7/4 S. 8).

E. 2.7

Fazit massgeblicher Sachverhalt Zusammengefasst ergibt sich, dass die drei Beschuldigten D._____, A._____ und B._____ am 12. Augst 2018 um ca. 2.45 Uhr frühmorgens vom K._____ an der N._____ kommend bis in die Gegend des I._____s hinter der Privatklägerin und ihrer Begleiterin L._____ her gingen. In der Nähe des I._____s rief der Beschuldigte 3 [B._____] der Begleiterin etwas zu, um mit ihr in Kontakt zu kommen (Anmachen). In der Folge entstand eine verbale Auseinandersetzung zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten 3. Anfänglich waren der Beschuldigte 1 [D._____] und 2 [A._____] etwas entfernt gestanden und hatten sich nicht an der Diskussion beteiligt. Im Verlauf des Streits begab sich der Beschuldigte 2 zu den Streitenden hin. Als der Beschuldigte 3 [B._____] der Privatklägerin ins Gesicht spuckte, ging diese tätlich gegen ersteren vor, worauf die beiden Beschuldigten 2 und 3 ihr je einen Schlag oder heftigen Stoss versetzten. In der Folge fiel die Privatklägerin zu Boden und schlug sich beim Sturz den Hinterkopf an einer Veloständerstange an. Die Privatklägerin kam wieder auf die Beine und versetzte dem Beschuldigten 3 einen Faustschlag ins Gesicht, worauf nochmals gewisse weitere Tätlichkeiten seitens der Beschuldigten 2 und 3 erfolgten, im Zuge derer dem Beschuldigten 2 auch seine Armbanduhr abgerissen wurde. Die Art und Intensität dieser nachfolgenden körperlichen Einwirkungen auf die Privatklägerin lassen sich allerdings nicht mehr exakt bestimmen, weshalb zu Gunsten der Beschuldigten 2 und 3 davon auszugehen ist, dass es sich lediglich um Tätlichkeiten handelte, die jedenfalls nicht die in der Anklage beschriebene Intensität erreichten. Im Verlauf des Geschehens kamen zwei Männer mit Hund vorbei und der Beschuldigte 1 trat hinzu und forderte seine Kollegen auf zu gehen, worauf sich die drei Beschuldigten rasch vom Tatort entfernten.

- 39 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Raufhandel

E. 3

Strafzumessung für den Beschuldigten 3 [B._____]

E. 3.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend unterliegen die Beschuldigten 2 und 3 mit ihren Berufungen. Der Rückzug der Berufung durch die Privatklägerin erfolgte in einem sehr frühen Verfahrensstadium. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens den beiden Beschuldigten 2 und 3 je zur Hälfte aufzulegen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– festzusetzen.

E. 3.2

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 2 [A._____] ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Der mit Kostennoten vom 26. März 2021 (Urk. 120) gelten gemachte Aufwand von etwas über 26 Stunden erscheint in Anbetracht des Umfangs und der Bedeutung dieses Verfahrens angemessen. Unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung ist Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ für seine Tätigkeit als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten 2 im Berufungsverfahren (inkl. Spesen und MwSt.) mit Fr. 6'600.– zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten 2 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten.

E. 3.3

Auch der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 3 [B. _____] ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO). Mit Kostennote vom 26. März 2021 (Urk. 117) macht er einen Aufwand von etwas unter 19 Stunden geltend, was in Anbetracht des Umfangs und der Bedeutung dieses Verfahrens angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung samt angemessener Zeit für die Hin- und Rückreise sowie unter Einbezug einer angemessenen Nachbesprechungszeit ist Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____ für seine Tätigkeit als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten 3 im Berufungsverfahren (inkl. Spesen und MwSt.) mit Fr. 4'900.– zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten 3 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten.

- 50 -

E. 3.4

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin ist ebenfalls aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO sowie § 2 ff. AnwGebV). Der mit Kostennote vom 23. März 2021 (Urk. 116) geltend gemachte Vertretungsaufwand erscheint angemessen. Die Privatklägerin und ihre Vertreterin haben auf Teilnahme an der Berufungsverhandlung verzichtet. Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Aufwands für das Studium des vorliegenden Entscheids samt angemessener Nachbesprechungszeit ist Rechtsanwältin M.A. HSG Y. _____ als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin im vorliegenden Berufungsverfahren (inkl. Spesen und MwSt.) mit Fr. 1'200.– zu entschädigen. Die Kosten werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen (vgl. Art. 426 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

E. 4

Strafvollzug

E. 4.1

Die Beschuldigten werden heute zu einer Geldstrafe verurteilt, weshalb die Voraussetzungen für den bedingten Strafvollzug in objektiver Hinsicht erfüllt sind (Art. 42 Abs. 1 StGB).

E. 4.2

Der Beschuldigte 2 [A. _____] ist nicht vorbestraft, es kann ihm eine gute Prognose gestellt werden. Der Vollzug der Geldstrafe ist folglich aufzuschieben. Praxisgemäss ist die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen.

E. 4.3

Der Beschuldigte 3 [B. _____] wurde am 7. Februar 2019 wegen fahrlässiger Verletzung der Verkehrsregeln sowie fahrlässiger grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 140.– verurteilt (Urk. 93). Nachdem es sich um kein einschlägiges Delikt handelt, kann dem Beschuldigten 3 mit der Vorinstanz ebenfalls der bedingte Strafvollzug gewährt werden. Die Probezeit ist wiederum auf zwei Jahre festzusetzen. VI. Kosten- und Entschädigungen 1. Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren der Beschuldigten 2 und 3 Nachdem beide Beschuldigten heute wegen Raufhandels verurteilt und die in Haft verbrachten Tage an die Strafe angerechnet werden, sind ihre Begehren um Entschädigung und Genugtuung in Bestätigung von Ziff. 14 des vorinstanzlichen Urteils abzuweisen. 2. Kosten der Untersuchung und des

erstinstanzlichen Verfahrens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.